

Einkommensteuer

Abschreibung eines Arztpraxiswertes

■ Orientiert sich der für eine Arztpraxis mit Vertragsarztsitz zu zahlende Kaufpreis ausschließlich am Verkehrswert, so ist in dem damit abgegoltenen Praxiswert der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt untrennbar enthalten. Eine Aufteilung in einen abschreibungsfähigen Praxiswert und ein nicht abschreibungsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut „Vorteil aus einer Vertragsarztzulassung“ kommt nicht in Betracht. Die Abschreibung kann auf den gesamten Praxiswert vorgenommen werden.

■ Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. August 2011, Aktenzeichen VIII R 13/08.

Aufwendungen für Auslandssprachkurs

■ Aufwendungen für einen Sprachkurs im Ausland können anteilig als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Bei einem Sprachkurs im Ausland sind die reinen Kursgebühren als Werbungskosten absetzbar, wenn ein konkreter Zusammenhang zum Beruf besteht. Die mit der beruflichen

Fortbildung verbundenen Reisekosten sind als Werbungskosten allerdings nur dann uneingeschränkt abzugsfähig, wenn die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Ist die Reise auch privat mitveranlasst, ist eine Aufteilung der Kosten in privat und beruflich veranlasste Kosten vorzunehmen, und zwar im Verhältnis der beruflichen zu den privaten Zeitanteilen. Der beruflich veranlasste Anteil ist dann steuerlich abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab in Betracht zu ziehen ist, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge nicht zeitlich nacheinander, sondern gleichzeitig verwirklicht werden. Dies ist bei einer sog. Sprachreise der Fall. Sofern weder Finanzamt noch der Steuerzahler einen anderen Aufteilungsmaßstab substantiell vortragen und nachweisen, bestanden nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Urteilsfall keine Bedenken von einer hälftigen Aufteilung der mit der Reise verbundenen Kosten auszugehen.

■ Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24. Februar 2011, Aktenzeichen VI R 12/10.

Erbschaftsteuer

Keine Erbschaftsteuer für Abfindung

■ War die Wirksamkeit von Testamenten zwischen den potenziellen Erben umstritten, ist eine aufgrund eines Prozessvergleichs gewährte Abfindung des weichenden „Erben“ keine der Erbschaftsteuer unterliegende Vermögensmehrung.

Insoweit muss bei Vergleichen zur Beendigung von Streitigkeiten um das Erbrecht nur derjenige Erbschaftsteuer zahlen, dem die Erbschaft nach dem Vergleich zufällt. Der weichende „Erbe“ muss die ihm zufließende Abfindung nicht der Erbschaftsteuer unterwerfen.

■ Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. Mai 2011, Aktenzeichen II R 34/09.



Umsatzsteuer

Behandlung durch Physiotherapeuten

■ Für die Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen von Physiotherapeuten oder staatlich geprüften Masseuren ist entweder eine ärztliche Verordnung erforderlich oder die Leistungen müssen im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden. Behandlungen im Anschluss/Nachgang einer ärztlichen Diagnose, für die die Patienten die Kosten selbst tragen, sind nicht als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung anzusehen. Sofern für diese Anschlussbehandlungen keine ärztliche Verordnung vorliegt, handelt es sich um umsatzsteuerpflichtige Präventionsmaßnahmen. An der früher vertretenen Rechtsauffassung, wonach Behandlungen im Anschluss/Nachgang einer ärztlichen Diagnose umsatzsteuerfrei sind, hält die Finanzverwaltung nicht mehr fest.

Für vor dem 1. Januar 2012 ausgeführte Umsätze wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die Leistungen der Physiotherapeuten, die im Anschluss an eine ärztliche Diagnose erbracht werden und für die die Patienten die Kosten selbst tragen, entsprechend der bisher vertretenen Rechtsauffassung als umsatzsteuerfrei behandelt werden.

■ Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 26. Juli 2011, Aktenzeichen S 7170 A – 89 – St 112.